

1.36 Die Konkretisierung der Pflichten nach den verpflichteten Tätigkeiten

Aus der Masse der Pflichten lassen sich Pflichten danach konkretisieren, zu welchen speziellen Tätigkeiten die jeweilige Pflicht besteht. Abrufen lassen sich Pflichten zur Kontrolle, zur Schulung, zur Genehmigung, zum Antrag und zur Dokumentation. Im System sind 31 Pflichtenkategorien vorhanden. Zum Beispiel lassen sich 142 Kontrollpflichten aufrufen, die nach § 6 UmweltHG eine gesetzliche Vermutung für die Erfüllung der kontrollierten Pflichten begründen, wenn bei der Kontrolle kein Anlass zu Zweifeln an der Erfüllung der Pflicht bemerkt wurde.

	Pflichtenkategorie	Anzahl
1.	Antragspflichten	323
2.	Anzeigepflicht	631
3.	Bedeutsame Pflichten	unternehmensabhängig
4.	Behördenpflichten	64
5.	Betreiberpflicht	1.432
6.	Dokumentationspflichten	676
7.	Duldungspflichten	232
8.	Einmalige Pflichten	2.430
9.	Genehmigungspflichten	514
10.	Hinweispflichten	303
11.	Informationspflichten	967
12.	Instandhaltungspflichten	343
13.	Inhaltlich geänderte oder neue Pflichten	unternehmensabhängig
14.	Konkrete Pflichten	1.295
15.	Kennzeichnungspflichten	617
16.	Kontrollpflichten (§ 6 Umwelthaftungsgesetz)	142
17.	Pflichten mit Wiedervorlage	unternehmensabhängig
18.	Organisationspflichten	583
19.	Pflichten bei Inbetriebnahme/Änderung von Anlagen	497
20.	Pflichten mit Spielraum	1.295
21.	Pflichten nach Stilllegung	28
22.	Pflichten zum Notfallmanagement	142
23.	Pflichten mit Gefährdungsbeurteilung	490
24.	Pflichten zur medizinischen Untersuchung von Mitarbeitern	112
25.	Prüf- und Überwachungspflichten	1.325
26.	Schulungs-/Unterweisungspflichten	274
27.	Schutzgesetz	52